

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung von bestimmtem Fleisch aus Uruguay

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/443/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung vichseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die
Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die veterinärrechtlichen Bedingungen und die Veterinär-
zeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch u. a. aus
Uruguay wurden festgelegt mit der Entscheidung
93/402/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Entscheidung 95/349/EG⁽³⁾.

Seit Juni 1990 sind in Uruguay keine MKS-Herde mehr
festzustellen. Die Impfung gegen diese Seuche wurde zum
15. Juni 1994 eingestellt.

Die Behörden dieses Landes haben Maßnahmen einge-
führt, welche die Beseitigung und Vernichtung von
MKS-kranken Tieren für den Fall vorsehen, daß diese
Seuche wieder auftritt.

Da die Einfuhr von frischem Rind-, Schaf- und Ziegen-
fleisch aus Uruguay unter diesen Voraussetzungen geneh-
migt werden kann, ist die Entscheidung 93/402/EWG
entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/402/EWG wird durch
den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Während der ersten 30 Anwendungstage dieser Entsch-
eidung genehmigen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhr
von frischem Fleisch aus Uruguay, das gemäß den
Vorschriften erzeugt und beurkundet wird, die vor dem
genannten Datum galten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 8. 1995, S. 10.

